

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 15.02.2013

P r ä a m b e l

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV NRW S. 358), der §§ 27 Abs. 1 u. Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (– Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765) wird von der Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 14.02.2013 für das Gebiet der Stadt Werl folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer bedürfen nach Maßgabe des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz NRW in jeweils gültiger Fassung und dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde. Diese ist spätestens 14 Kalendertage vor dem Abbrennen des Brauchtumsfeuers zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen i.S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in jeweils gültiger Fassung versehen werden. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.

- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Gleiches gilt für Privatpersonen, wenn sie ein Brauchtumsfeuer als Brauchtumpflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben einer örtlichen Gemeinschaft verankerten Veranstaltung ausrichten und das von ihnen veranstaltete Brauchtumsfeuer als alter Brauch, der in der Vergangenheit vor dem 01.01.1986 gepflegt wurde, zielgerichtet fortgeführt wird. Zu den Brauchtumsfeuern gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer.

- (3) Der Antrag des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der Organisation, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
 2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Feuer beaufsichtigt(en),
 3. Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Eintragung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials, getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

- (4) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf frühestens 2 Tage vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine mindestens 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden.
- (6) Das Feuer darf nur am Karsamstag, Ostersonntag oder Ostermontag entzündet werden und muss grundsätzlich folgende Mindestabstände einhalten:
 - a. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - d. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 2

Kontrollen

- (1) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren.
- (2) Sollten Kontrollen ergeben, dass der Antrag unrichtige Angaben enthält oder dass die in der Genehmigung aufgeführten Auflagen nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, kann die Erlaubnis widerrufen werden. In diesem Falle ist das Feuer sofort zu löschen.
- (3) Ergeben Kontrollen, dass die erteilten Auflagen im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert werden.

§ 3

Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung einer Genehmigung nach dieser Verordnung werden Gebühren auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001, S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Tarifstelle 15 a 4.1 der Anlage zu § 1 der AVerwGebO NRW 50,00 Euro.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Buchst. d) LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. ohne eine Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung ein Brauchtumsfeuer entzündet,
 - b. ein Brauchtumsfeuer entzündet, dessen Brennmaterial Bestandteile enthält, die durch § 1 Abs.4 ausgeschlossen sind oder das früher als zwei Tage vor dem Entzünden aufgeschichtet wurde,
 - c. ein Brauchtumsfeuer nicht gem. den Vorgaben des § 1 Abs. 5 überwacht,
 - d. ein Brauchtumsfeuer an anderen als den in § 1 Abs. 6 zugelassenen Tagen oder an Orten entzündet, die die Mindestabstände unterschreiten.
- Ebenfalls ordnungswidrig handeln der Veranstalter sowie die im Antrag angegebene verantwortliche Person, wenn sie Verstöße nach den Buchst. a) bis c) zulassen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Brauchtumsfeuer in der Stadt Werl vom 18.03.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 15.02.2013

Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde

Grossmann
Bürgermeister